

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt. Der Oberbürgermeister. 99111 Erfurt

Frau

...

**Drucksache 1800/26; Einwohneranfrage nach § 9 Abs. 1 GeschO;
Aktuelle Situation der Kita St. Dionysius in Möbisburg; öffentlich**

Journal-Nr.:

Sehr geehrte Frau ...,

Erfurt,

ich bedanke mich für Ihre Anfrage und antworte Ihnen wie folgt:

- 1. Welche konkreten und kurzfristig wirksamen Maßnahmen ergreift die Stadt Erfurt, um die pädagogischen Fachkräfte personell und organisatorisch zu entlasten, geeignete zusätzliche Räumlichkeiten bereitzustellen und unverzüglich sicherzustellen, dass der gesetzliche Bildungsauftrag wieder vollständig erfüllt sowie jedes Kind entsprechend seinem individuellen Bedarf gefördert werden kann?**

Nach dem Wassereintritt wurde die Einrichtung zunächst vorsorglich geschlossen, um der Betreiberverantwortung der Stadt Erfurt als Gebäudeeigentümerin nachzukommen. Ziel war und ist es, einen sicheren Betrieb der Einrichtung zu gewährleisten.

Durch das Amt für Gebäudemanagement wurden kurzfristig die baulich erforderlichen Sicherungsmaßnahmen veranlasst. Dazu gehörten insbesondere die Sicherung des Gebäudes gegen weitere Witterungseinflüsse, die Prüfung der betroffenen Gebäudeteile, technische Bewertungen sowie Trocknungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen. Auf dieser Grundlage konnte der Betrieb der Kita wiederaufgenommen werden.

Aktuell können die nicht von Feuchtigkeit betroffenen Räume regulär genutzt werden. Die Gruppenräume 1 und 5 sind vollständig nutzbar, der Gruppenraum 3 ist nur eingeschränkt nutzbar. In den weiterhin betroffenen Bereichen werden die erforderlichen Arbeiten fortgeführt. Zusätzlich wurden beziehungsweise werden unterstützende Maßnahmen wie regelmäßige Lüftung, Trocknung und der vorsorgliche Einsatz von Luftreinigern berücksichtigt.

Die organisatorische Umsetzung des pädagogischen Betriebes, die konkrete Gruppenorganisation, der Einsatz pädagogischer Fachkräfte sowie Fragen des Bildungs- und Betreuungskonzeptes liegen in der Zuständigkeit des Trägers beziehungsweise des zuständigen Fachbereichs der Kindertagesbetreuung. Die

Seite 1 von 4

Stadtverwaltung begleitet diesen Prozess im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten. Das Amt für Gebäudemanagement ist dabei für die baulichen Voraussetzungen, also insbesondere für „Dach und Fach“, zuständig.

Ziel aller Beteiligten ist es, den Betrieb so stabil wie möglich aufrechtzuerhalten und die Nutzung der Einrichtung schrittweise weiter zu normalisieren, sobald dies fachlich vertretbar ist.

2. Wie stellt die Stadt Erfurt - durch eine transparente und kontinuierliche Kommunikation, einen verbindlichen Sanierungsfahrplan, nachvollziehbar nachgewiesene Sicherheitsstandards sowie dauerhaft verlässliche Betreuungsbedingungen - sicher, dass das Vertrauen der Eltern zurückgewonnen, weitere Wechsel der Kindertagesstätte vermieden und der langfristige Fortbestand der Einrichtung gesichert werden?

Die Stadt Erfurt informiert den Träger und die Einrichtungsleitung fortlaufend über die baulichen Themen und die jeweils nächsten Schritte. Uns ist bewusst, dass eine transparente und verlässliche Kommunikation entscheidend ist, um Vertrauen zurückzugewinnen und Unsicherheiten zu reduzieren.

Gleichzeitig bitte ich um Verständnis, dass derzeit noch kein verbindlicher Sanierungsfahrplan mit konkreten Terminen benannt werden kann. Der Grund dafür ist, dass zunächst fachlich belastbar geklärt werden muss, welche Maßnahmen tatsächlich erforderlich sind. Dabei geht es nicht nur um eine einfache Dachreparatur. Zu prüfen ist insbesondere,

- in welchem Umfang eine dauerhafte Dachsanierung erforderlich ist,
- ob angrenzende Gebäudeteile mitbetrachtet werden müssen,
- welche Arbeiten im Innenausbau notwendig werden,
- welche Maßnahmen zur weiteren Trocknung und Wiederherstellung erforderlich sind,
- und wie mit der baulichen Situation des Gebäudes, insbesondere der fehlenden Bodenplatte und der vorhandenen Feuchteproblematik, umzugehen ist.

Erst nach Abschluss dieser fachlichen Bewertung kann seriös entschieden werden, welche Maßnahmen in welchem Umfang, zu welchem Zeitpunkt und mit welchen Auswirkungen auf den laufenden Betrieb umgesetzt werden können.

Die Sicherheitsstandards werden nicht pauschal behauptet, sondern über fachliche Prüfungen, bauliche Sicherungsmaßnahmen und laufende Bewertungen abgesichert. Dort, wo Räume oder Bereiche noch nicht abschließend nutzbar sind, werden diese nicht oder nur eingeschränkt genutzt. Die Nutzung erfolgt damit abgestuft und abhängig vom jeweiligen Zustand der Räume.

Zum langfristigen Fortbestand der Einrichtung ist zu sagen: Dem Amt für Gebäudemanagement liegt kein Beschluss zur Schließung der Kita 58 vor. Der Stadtrat hat im Zusammenhang mit der Kita-Landschaft ein Moratorium beschlossen, das sich derzeit in rechtlicher Prüfung befindet. Fragen der Kita-Bedarfsplanung, der künftigen Kapazitäten und möglicher Standortentscheidungen liegen fachlich beim Jugendamt beziehungsweise in der Jugendhilfeplanung und sind politisch zu bewerten. Das Amt für Gebäudemanagement hat hierbei die Aufgabe, die baulichen Grundlagen für einen sicheren Betrieb zu bewerten und sicherzustellen.

3. Mit welchen konkreten räumlichen und organisatorischen Einschränkungen müssen Kinder, Eltern und pädagogische Fachkräfte in den kommenden sechs Monaten während der weiteren Bau- und Sanierungsarbeiten rechnen, und welche Maßnahmen sind vorgesehen, um Belastungen, Betreuungsausfälle und Beeinträchtigungen der pädagogischen Arbeit möglichst gering zu halten?

Nach den derzeit vorliegenden Informationen besteht insbesondere noch eine Einschränkung bei einem Raum beziehungsweise einzelnen betroffenen Bereichen. Die nicht von der Feuchtigkeit betroffenen Räume können regulär genutzt werden. In den betroffenen Bereichen laufen beziehungsweise folgen weitere Trocknungs-, Prüf- und Wiederherstellungsmaßnahmen.

Welche konkreten Einschränkungen in den kommenden sechs Monaten entstehen, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschließend benannt werden. Dies hängt maßgeblich davon ab, welche Maßnahmen nach Abschluss der laufenden Bewertungen tatsächlich erforderlich werden. Insbesondere der Umfang einer möglichen Dachsanierung, notwendige Arbeiten im Innenbereich sowie der Umgang mit Feuchte im Baukörper müssen noch fachlich bewertet werden.

Die Stadt Erfurt wird bei der weiteren Planung darauf achten, Beeinträchtigungen für Kinder, Eltern und Beschäftigte so gering wie möglich zu halten. Dazu gehören insbesondere:

- Abstimmung der Arbeiten mit Träger und Einrichtungsleitung,
- Nutzung der nicht betroffenen Räume im laufenden Betrieb,
- räumliche Trennung von Baustellen- und Nutzungsbereichen,
- Sicherung von Außenbereichen, insbesondere im Bereich von Gerüst, Bauzäunen und Baustellenflächen,
- Durchführung notwendiger Arbeiten möglichst geordnet und abgestimmt,
- regelmäßige Information des Trägers über neue Erkenntnisse und nächste Schritte.

Soweit Arbeiten Auswirkungen auf den Betrieb haben, werden diese mit dem Träger und den zuständigen Fachbereichen abgestimmt. Ziel ist es, Betreuungsausfälle und Beeinträchtigungen der pädagogischen Arbeit möglichst zu vermeiden beziehungsweise auf das notwendige Mindestmaß zu begrenzen.

Abschließend möchte ich betonen: Die Sorgen der Eltern und Beschäftigten werden ernst genommen. Die Stadt Erfurt hat ein hohes Interesse daran, den Betrieb der Kita 58 verlässlich, sicher und geordnet zu gewährleisten. Zugleich müssen die baulichen Entscheidungen fachlich belastbar vorbereitet werden, damit kurzfristige Lösungen nicht zu langfristigen Problemen führen.

Sehr geehrte Frau ..., mit der vorliegenden Beantwortung kann die Angelegenheit als erledigt betrachtet werden oder auf Ihren Antrag wird die Beantwortung der Anfrage entweder in der nächsten Sitzung des Stadtrates oder im zuständigen Ausschuss behandelt. Ihren formlosen Antrag richten Sie bitte innerhalb einer Woche nach Erhalt dieses Schreibens an die Stadtverwaltung Erfurt, Bereich Oberbürgermeister, Bürgerbeauftragte, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt. Die Übermittlung des Antrages ist auch per E-Mail an buergerbeauftragte@erfurt.de möglich.

In der Sitzung des Stadtrates bzw. des zuständigen Ausschusses können Sie bis zu zwei Nachfragen, schriftlich oder mündlich, stellen. Zur Sitzung des Stadtrates oder des zuständigen Ausschusses werden Sie dann separat eingeladen.

Darüber hinaus bitte ich Sie, innerhalb der oben genannten Wochenfrist mitzuteilen, ob Sie die Veröffentlichung Ihrer Frage mit dazugehöriger Antwort im Bürgerinformationssystem unter Nennung Ihres Namens wünschen. Andernfalls wird die Einwohneranfrage in anonymisierter Form mit Frage und Antwort im Bürgerinformationssystem zugänglich gemacht.

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn